

99090011001000, 99090011001000

Gewerbsmäßiges Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen: Genehmigung beantragen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/9530266/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090011001000, 99090011001000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbsmäßiges Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen: Genehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pilze sammeln, Wildlebende Pflanzen: Gewerbliches Sammeln - Erlaubnis, Gewerbe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_39.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NatKostVMV2011rahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NatKostVMV2011rahmen
Teaser	Die Entnahme, Be- und Verarbeitung wild lebender Pflanzen und Pilze bedarf einer behördlichen Genehmigung, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt.
Volltext	<p>Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf, unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter, der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Gewerbsmäßig ist in diesem Zusammenhang jede Entnahme und Verarbeitung zu verstehen, die den Umfang der in § 39 Abs. 3 BNatSchG benannten Nutzung übersteigt (pflegliche Entnahme in geringen</p>

Modul

Sachverhalt

Mengen für den persönlichen Bedarf).

Für die Entnahme besonders beziehungsweise besonders und streng geschützter Pflanzen wird zusätzlich eine Abweichungsentscheidung vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG benötigt. Für diese Entscheidung ist die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde verantwortlich. Dieser Behörde obliegt auch die Entscheidung über die Ausnahmezulassung über eine gegebenenfalls mit der Entnahme verbundenen Beeinträchtigung geschützter Biotope oder von Schutzgebieten.

Erforderliche Unterlagen

Ihren Antrag versehen Sie mit den folgenden Inhalten:

- Antragsteller, Betrieb / Einrichtung
- Betroffene Arten und Mengen der zu entnehmenden Pflanzenteile in kg
- Beantragte Handlung: Naturentnahme oder Verarbeitung/Vermehrung
- Ort der Entnahme mit Flurstück, Größe der Fläche in Quadratmetern, Übersichtskarte 1:10.000 mit eingezeichnetem Entnahmeort
- Zeitpunkt/Zeitraum
- Technologie der Entnahme / Verarbeitung

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie stellt das folgende Antragsformular zur Verfügung. Ein formloser Antrag ist ebenfalls möglich.

https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/formular_gew_entn_pflanzen.pdf

https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/formular_gew_entn_pflanzen.pdf

Voraussetzungen

Gewerbsmäßig ist in diesem Zusammenhang jede Entnahme und Verarbeitung zu verstehen, die den Umfang der in § 39 Abs. 3 BNatSchG benannten Nutzung übersteigt (pflégliche Entnahme in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf).

Als Pflanzen in diesem Sinne gelten auch Flechten und

Modul	Sachverhalt
	<p>Pilze sowie Entwicklungsformen von Pflanzen (Samen, Früchte, etc.).</p> <p>Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>
Kosten	Verwaltungsgebühr: 22€ - 1.800€
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie Pflanzen, Pflanzenteile, Samen, Früchte, Pilze oder Flechten in mehr als nur geringen Mengen sammeln wollen, beantragen Sie das vorher beim LUNG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen die erforderlichen Informationen mit vollständigen Kontaktdaten ein. • Das LUNG entscheidet dann über den Antrag. <p>Sie müssen auch den Eigentümer oder Nutzer des Waldes oder der Fläche fragen. Darüber entscheidet das LUNG nicht.</p>
Bearbeitungsdauer	1 bis 4 Wochen
Frist	<p>5 Jahr(e)</p> <p>Sie brauchen die Genehmigung, bevor Sie beginnen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/besitz-und-vermarkt-ung-geschuetzter-arten/gewerbsmaessige-entnahme-v-erarbeitung-von-wild-lebenden-pflanzen</p> <p>https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/besitz-und-vermarkt-ung-geschuetzter-arten/gewerbsmaessige-entnahme-v-erarbeitung-von-wild-lebenden-pflanzen</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Das Eigentum ist zu beachten – der Eigentümer der Fläche muss der Entnahme zustimmen. • Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Sie darf den Bestand der betreffenden Art vor Ort nicht gefährden und den Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigen. • Für die Entnahme besonders beziehungsweise

Modul	Sachverhalt
	<p>besonders und streng geschützter Pflanzen wird zusätzlich eine Abweichungsentscheidung vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG benötigt. Für diese Entscheidung ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde verantwortlich. Dieser Behörde obliegt auch die Entscheidung über die Ausnahmezulassung über eine gegebenenfalls mit der Entnahme verbundenen Beeinträchtigung geschützter Biotope oder von Schutzgebieten.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • gewerbsmäßige Entnahme, Be- oder Verarbeitung von wild lebenden Pflanzen • Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • immer, wenn es mehr als eine kleine Menge für den persönlichen Bedarf ist • Pflanzen, Pflanzenteile, Beeren, Samen, Pilze, Flechten, Früchte • pflücken, sammeln, anders ernten oder verarbeiten • Antrag vorab erforderlich • Menge, Arten, Ort und Zeit sind relevant • Eigentum beachten • Zuständig: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Wenden Sie sich an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG).</p>
Formulare	<p>https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/formular_gew_entn_pflanzen.pdf https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/formular_gew_entn_pflanzen.pdf</p>
Ursprungsportal	<p>Commercial removal, treatment or processing of wild plants: Apply for a permit, Gewerbsmäßiges Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen: Genehmigung beantragen</p>